



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Rheinhessen

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinhessen eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	6
§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement	6
§ 9 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	7
§ 10 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	7
§ 11 Einberufung von Sitzungen der LAG	7
§ 12 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht	8
§ 13 Interessenkonflikt / Befangenheit	8
§ 14 Beschlussfassung	9
§ 15 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 16 Beteiligungen	10
§ 17 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	10
§ 18 Projektauswahlverfahren	11
§ 19 Gleichstellung	11
§ 20 Änderung der Geschäftsordnung	11
§ 21 Salvatorische Klausel	11
§ 22 In Kraft treten	12



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen“, nachstehend kurz „LAG“ genannt.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Alzey-Worms.
- (3) Das Gebiet umfasst folgende Gemeinden: Verbandsgemeinde Alzey-Land gesamt, Verbandsgemeinde Eich gesamt, Verbandsgemeinde Wonnegau gesamt, Verbandsgemeinde Wöllstein gesamt, Verbandsgemeinde Wörrstadt gesamt, Stadt Alzey, Verbandsgemeinde Rhein-Selz gesamt, Verbandsgemeinde Bodenheim gesamt, Teile der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen (Aspishheim, Badenheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim), Teile der Verbandsgemeinde Nieder-Olm (Jugenheim, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim), Teile der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim (Bubenheim, Engelstadt) sowie Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gesamt.

§ 2

Rechtsform

Die LAG Rheinhausen ist eine öffentlich-private Partnerschaft ohne eigene Rechtsform. Sie wird durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Die LAG Rheinhausen verfolgt das Ziel der Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategie zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2014-2020. Die Strategien und Maßnahmen werden von lokalen Akteuren im Wege des Bottom-up-Ansatzes erarbeitet.
- (2) Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige
 - Verantwortliche und Trägerin für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE).
 - Bindeglied zwischen den Projektträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz,
 - Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk).



- (3) Die LAG Rheinhausen erarbeitet, sichtet und bewertet die Projektvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und übernimmt die Moderation.
- (4) Die LAG Rheinhausen trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Leader-Programms unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.
- (5) Die Arbeit der LAG Rheinhausen beinhaltet das Monitoring und das Controlling der erstellten Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.

§ 4

Organe der LAG

Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 9 genannten Personen. Sie berät und beschließt die Gesamtstrategie, die Schwerpunkte einer Jahresplanung und wirkt an der Entwicklung von Projekten mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Beratende Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Fachgebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. Ihnen kommt eine wichtige Rolle in der Aktivierung weiterer Akteure für die einzelnen Themenforen und Projekt- oder Arbeitsgruppen zu. Auch in der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.

§ 6

Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe gehören die in Anlage 1 zur Geschäftsordnung benannten Mitglieder an (siehe Anlage 1 zur GO).
- (2) Der Vorstand entscheidet über die einzureichenden Projekte. Er legt in einer Prioritätenliste die Rangfolge der zur Durchführung beabsichtigten Maßnahmen fest.



- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss des Vorstandes der LAG Rheinhausen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Stimmenanteil der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ an der Auswahlentscheidung muss mindestens 50 % ausmachen. Wird er nicht erreicht, können die Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Verfahren nachträglich eingeholt werden.
- (4) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied ist jedoch nicht möglich. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

Den Vorsitz führt der/die gesetzliche Vertreter/in des Landkreises Alzey-Worms. Stellvertreter/in ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Landkreises Mainz-Bingen. Diese/r wird im Verhinderungsfall vertreten durch den/die Kreisbeigeordnete/n des Landkreises Mainz-Bingen. Sollte der Vorsitz sowie die Stellvertretung neu zu besetzen sein, entscheidet darüber der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Geschäftsführung / Regionalmanagement

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten



- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
- g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Die Lokale Aktionsgruppe Rheinhausen setzt sich aus den in Anlage 2 zur Geschäftsordnung benannten Mitgliedern zusammen (siehe Anlage 2 zur GO).

§ 10

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG (siehe Anlage 1 zur Geschäftsordnung).
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Der Vorstand kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 11

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der Organe der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern des Vorstandes die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten zeitnah mit der Einladung zur Sitzung, mindestens jedoch 4 Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.



§ 12

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Die Organe der LAG sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind. Beim Vorstand gilt darüber hinaus, dass hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist das Organ im Sinne von Absatz 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle in § 9 genannten Mitglieder der LAG; im Vorstand die in § 6 aufgeführten Mitglieder. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 13

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist.



Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Ein Beschluss der Organe der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- (2) Jedes in §§ 6 und 9 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt solange nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten im Einzelfall ein anderes Verfahren gewählt wird.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der LAG im schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Umlaufverfahren ist bei dringlichen Entscheidungen auch für die Projektauswahl zulässig. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der nächsten Versammlung des LEADER-Entscheidungsorgans muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.

§ 15

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-rheinhausen.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten



- b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
- a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Benennung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 16

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG Rheinhausen befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 17

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Mindestens vier Wochen vor einer Vorstandssitzung, in der über die Projektauswahl entschieden wird, ist ein Projektaufruf zu veröffentlichen. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Projektanmeldungen sind von den Projektträgern mit den vorgeschriebenen vollständigen Unterlagen und Vordrucken bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden zur Ent-



scheidung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Vorstandes der LAG Rheinessen aufgenommen.

§ 18

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-rheinessen.de) veröffentlicht.
- (2) Für die Grundförderung muss ein Projekt mindestens 55 Punkte erreichen. Eine Premiumförderung ist möglich, wenn das Projekt einen direkten Beitrag zur Erreichung von mindestens drei Querschnittszielen gemäß Ziffer 6 der LILE leistet.
- (3) Bei Punktegleichheit ist das Projekt vorrangig, das einen höheren Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele leistet. Abgelehnte Projekte können erneut eingereicht werden, wenn der Träger nachweist, dass das Projekt nunmehr die Mindestpunktzahl erreicht. Träger, deren Antrag abgelehnt wird, werden davon mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde unterrichtet.

§ 19

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 20

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.



§ 22

In Kraft treten

Diese Fassung der Geschäftsordnung vom 15. Dezember 2020 tritt nach Beschlussfassung der LAG Rheinessen mit Wirkung vom 4. Januar 2021 (nach Zustimmung durch die ADD) in Kraft.

Alzey, den 4. Januar 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heiko Sippel'.

Heiko Sippel
Vorsitzender



Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

Dem Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen gehören folgende Mitglieder an:

Öffentliche Partner	
Landkreis Alzey-Worms	Landrat Heiko Sippel
Landkreis Mainz-Bingen	Beigeordneter Erwin Malkmus
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Bürgermeister Marc Ullrich
Rheinhessen-Touristik GmbH	Christian Halbig
Rheinhessenwein e.V.	Sonja Ostermayer
Wirtschaftsförderungs-GmbH für den Landkreis Alzey-Worms	Kerstin Bauer
Wirtschaftsförderung des Landkreises Mainz-Bingen	Angela Schneider-Braun
Zweckverband „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“	Bürgermeister Gerd Rocker
Wirtschafts- und Sozialpartner	
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.	Friedrich Ellerbrock
DEHOGA Rheinland-Pfalz	Gerhard Jordan
Handwerkskammer Rheinhessen	Dominik Ostendorf
IG Urlaub beim Rheinhessen-Winzer	Heike Espenschied
Rheinhessen Marketing e. V.	Landrätin Dorothea Schäfer
Rheinhessische Toscana e. V.	Sandra Sziegoleit
Rhein-Selz Tourismus e. V.	Rudolf Felgner
Tourismus GmbH Wörrstadt	Kirsten Metzler
Touristikverein der Verbandsgemeinde Eich	Sigrid Krebs
Zivilgesellschaft	
Altertumsverein für Alzey und Umgebung e.V.	Dr. Rainer Karneth
Kultur- und Weinbotschafter Rheinhessen e.V.	Dr. Herrad Krenkel
Landesjagdverband, Kreisgruppe Alzey-Worms	Manfred Weindorf
Landfrauenverband Rheinhessen e. V.	Gaby Schott
Landjugend Rheinhessen-Pfalz	Maike Delp
Beratende Partner (ohne Stimmrecht)	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz	Olaf Maier
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Kathrin Saaler



Die Gruppen haben folgende Anteile an der Zahl der stimmberechtigten
Vorstandsmitglieder:

Gruppenzugehörigkeit	Anzahl	Anteil
Öffentliche Stellen	8	36,4%
Wirtschafts- und Sozialpartner	9	40,9%
Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten	5	22,7%



Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

Die Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Öffentliche Partner		
1	Institut für geschichtliche Landeskunde	Dr. Kai-Michael Sprenger
2	Jobcenter Alzey-Worms	Ilka Huber
3	Landesamt für Geologie und Bergbau	Dr. Thomas Dreher
4	Landkreis Alzey-Worms	Landrat Heiko Sippel
5	Landkreis Mainz-Bingen	Beigeordneter Erwin Malkmus
6	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Bürgermeister Marc Ullrich
7	Rheinhessen-Touristik GmbH	Christian Halbig
8	Rheinhessenwein e.V.	Sonja Ostermayer
9	Technische Hochschule Bingen, Hermann Hoepke Institut	Desiree Palmes
10	Wirtschaftsförderungs-GmbH für den Landkreis Alzey-Worms	Kerstin Bauer
11	Wirtschaftsförderung des Landkreises Mainz-Bingen	Angela Schneider-Braun
12	Zweckverband „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“	Bürgermeister Gerd Rocker
Wirtschafts- und Sozialpartner		
13	AG Straußwirtschaften und Gutsschänken	Sigrid Geil
14	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.	Hans-Joachim Lamb
15	DEHOGA Rheinland-Pfalz	Gerhard Jordan
16	Dorfplanerin	Nathalie Franzen
17	Handwerkskammer Rheinhessen	Dominik Ostendorf
18	IG Forum rheinhessischer Direktvermarkter	Monika Kunz
19	IG Urlaub beim Rheinhessen-Winzer	Heike Espenschied
20	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen	Dr. Ingrid Vollmer
21	Landesverband Unternehmerfrauen im Handwerk, Arbeitskreis Rheinhessen	Christine Merkel-Köppchen
22	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Johannes Lenz
23	Rheinhessen Marketing e. V.	Landrätin Dorothea Schäfer
24	Rheinhessische Toscana e. V.	Sandra Sziegoleit
25	Rhein-Selz Tourismus e. V.	Rudolf Felgner
26	Tourismus GmbH Wörrstadt	Kirsten Metzler
27	Touristikverein der Verbandsgemeinde Eich	Sigrid Krebs
28	Touristikverein VG Wonnegau e.V.	Bürgermeister Walter Wagner
29	Verkehrsverein Bodenheim	Wolf-Ingo Heers



30	Weinbauverband Rheinhessen	Friedrich Ellerbrock
Zivilgesellschaft		
31	Altertumsverein für Alzey und Umgebung e.V.	Dr. Rainer Karneth
32	Altstadtverein Alzey e.V.	Doris Seibel-Tauscher
33	Caritasverband Worms e.V.	Agnes Weires-Strauch
34	Diakonisches Werk Rheinhessen	Sandra Körbes
35	Gewerbe- und Verkehrsverein Osthofen	Markus Seibert
36	IG Petersberg	Axel Borlinghaus
37	Interessengemeinschaft Weinerlebnis Zornheimer Berg	Gerhard Kneib
38	Kultur- und Weinbotschafter Rheinhessen e.V.	Dr. Herrad Krenkel
39	Landesjagdverband, Kreisgruppe Alzey-Worms	Manfred Weindorf
40	Landfrauenverband Rheinhessen e. V.	Gaby Schott
41	Landjugend Rheinhessen-Pfalz	Maike Delp
42	NABU Regionalstelle Rheinhessen-Nahe	Christian Henkes
43	Rheinhessen-Kultur	Volker Gallé
44	Verein zur Verbindung der Kulturlandschaften Altrhein und Insel Kühkopf	Claudia Bläsius-Wirth
Beratende Partner (ohne Stimmrecht)		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz		Olaf Maier
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück		Kathrin Saaler

Die Gruppen haben folgende Anteile an der Gesamtzahl der Mitglieder:

Gruppenzugehörigkeit	Anzahl	Anteil
Öffentliche Stellen	12	27,3%
Wirtschafts- und Sozialpartner	18	40,9%
Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten	14	31,8%